

Publikation Amtsblatt

Kaminfegewesen

Die Hauseigentümer sind gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994, Stand 1. Januar 2018 (BGS 722.21, § 24 Abs.1) verpflichtet, Feuerungsanlagen periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin zu kontrollieren und reinigen zu lassen. Für die Kontroll- und Reinigungsintervalle ist jeweils die neueste Ausgabe der Empfehlung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) verbindlich (§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995; Stand 3. März 2018 (BGS 722.211)).

A. Allgemeines

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregat und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen

B. Mindestanzahl Kontrollen, gegebenenfalls Reinigungen

I. Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

1. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

1.1 Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
1.2 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
1.3 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr

2. Anlagen mit festen Brennstoffen

2.1 Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
2.2 Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
2.3 Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.)	1 x pro Jahr ¹⁾

3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen ²⁾

3.1 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro zwei Jahre
3.2 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
3.3 Anlagen mit atmosphärischen Brenner	1 x pro zwei Jahre

¹⁾ Sofern nur gelegentlich im Betrieb, nach Absprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden.

²⁾ Soweit ein Fachunternehmen gasbefeuerte Aggregate auftragsgemäss einem jährlichen Service unterzieht, beschränken sich die Kaminfegearbeiten auf die Kontrolle und nötigenfalls auf die Reinigung der Abgasanlagen (§ 7 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995; BGS 722.211)

4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die unter Ziffer I.1-3 aufgeführten Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffarten massgebend ist.

II. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen usw.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren bzw. gemäss den einschlägigen Vorgaben des Herstellers/Lieferanten festzulegen.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen dieser Regelung nicht.

C. Vollzug

Sofern die kantonalen Gesetzgebungen nichts anderes vorsehen, werden die Kontrollen und Reinigungen durch die Kaminfegergeschäfte vollzogen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten entscheidet die zuständige Behörde.

Verzeichnis der durch das Gebäudeversicherung Zug erteilten Bewilligungen zur Ausübung des Kaminfegerberufes im Kanton Zug

Firma / Name	Adresse	PLZ	Ort	Telefon
Arnold Josef	Quellenweg 34b	6410	Goldau	041 855 46 45
Borter Beat Kaminfeger GmbH	Stotzenackerweg 4	6343	Risch	041 790 13 71
Bortis Reto	Aegeristrasse 54	6340	Baar	041 761 14 35
Byland Beat	Lenzburgerstrasse 52	5504	Othmarsingen	079 208 24 67
Grätzer Adrian	Kornhausstrasse 86	8840	Einsiedeln	076 366 30 54
Gyger Anton	Binzenmatt 5	6314	Unterägeri	041 750 56 02
Haller Fritz	Hofmattweg 2	8915	Hausen a/A	044 764 08 55
Häne Daniel	Bahnhofstrasse 102	6423	Seewen	041 811 59 75
HCN Clean AG, Herzog Erich	Sinslerstrasse 116	6330	Cham	041 781 16 81
Heinrich Adelbert	Guthirtstrasse 20	6300	Zug	041 711 98 23
Horat Erwin	Hintere Kreuzgasse 5	6422	Steinen	041 832 17 16
Hotz Kaminfeger AG, Naef Urs	Schlittenweg 1	8810	Horgen	043 244 02 01
Kälin Roland	Kornhausstrasse 59	8840	Einsiedeln	041 838 03 45
Krummenacher Peter	Hertistrasse 29	6440	Brunnen	041 820 34 85
Lüdi GmbH	Guntenbühl 5	6312	Steinhausen	041 710 86 63
Ch. Messerli AG, Messerli Christoph	Grossmatt 5	8910	Affoltern a/A	044 761 68 51
Müller Pius	Langackerstrasse 2	6330	Cham	041 781 39 69
Müller Dominik	Langackerstrasse 2	6330	Cham	079 426 41 36
SAMGAG AG, Steger Heinz	Bernerstrasse Nord 160	8064	Zürich	043 501 00 15
Steiner Manfred	Postfach 540	6343	Rotkreuz	079 427 82 73
Sutter Walter	Lindenbachstrasse	8006	Zürich	044 362 03 88
Ulmann Heinrich	Flachsacker 5	6330	Cham	041 780 41 24
Vogel Josef	Dorfstrasse 11	6242	Wauwil	079 818 86 48
Waser Beat GmbH	Alpenstrasse 10	6373	Ennetbürgen	079 295 23 43

Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin bestätigt dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin die Ausführung der Arbeiten schriftlich. Das Kaminfegeheft ist nachzuführen.